

Qualifikationsschwerpunkt: Allgemeines Recht und Versicherungsrecht

(§ 5 Abs. 4)

Aufgabe 1

A speist im Exklusivrestaurant des R. Als der erfahrene und als zuverlässig bekannte Oberkellner O das Hauptmenü serviert, fällt ihm aus Unachtsamkeit die Saucenterrine auf den neuen Smoking des A. Der Schaden ist durch Reinigung nicht zu beheben. A fordert Schadenersatz für den unbrauchbar gewordenen Anzug.

A verlangt Schadenersatz von R und O.

Prüfen Sie gutachterlich alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

Lösungshinweise Aufgabe 1

– Vertragliche Ansprüche:

Ansprüche A gegen R auf Schadenersatz

- aus § 280 Abs. 1 i. V. m. § 241 Abs. 2 i. V. m. § 278 BGB?

Voraussetzung:

- ♦ wirksames Schuldverhältnis mit R?
hier (+); Mischung aus Kauf, Werk und Mietvertrag
- ♦ Pflichtverletzung des Anspruchsgegners R?
Die Pflichtverletzung muss aus dem Schuldverhältnis resultieren; in Betracht kommt insbesondere die Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- oder Obhutpflichten.
hier (+)
R hat zwar selbst keinen Fehler gemacht; aber O hat die Schutz- und Sorgfaltspflichten, die gegenüber A bestehen, verletzt.
Diese Pflichtverletzung ist dem R zuzurechnen, wenn O sein Erfüllungsgehilfe ist.
Nach § 278 BGB ist Erfüllungsgehilfe, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsführers in dessen Pflichtenkreis tätig wird.
O hat mit Wissen und Wollen des R in dessen Pflichtenkreis gearbeitet, ist also Erfüllungsgehilfe des R.
Diese Pflichtverletzung wird dem R demnach zugerechnet.
- ♦ Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung? (+)
- ♦ Vertretenmüssen des Anspruchsgegners O?
wenn R gemäß § 276 BGB oder § 278 BGB haftet
hier (+); R haftet zwar nicht gemäß § 276 BGB, da er selbst weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat:
R haftet aber für das fahrlässige (O war lt. Sachverhalt unaufmerksam) Verhalten seines Erfüllungsgehilfen O.
- ♦ Schaden?
hier (+); unbrauchbarer Smoking
- ♦ Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden?
hier (+)
- ♦ Ergebnis: Der Anspruch des A gegen R auf Schadenersatz ist aus § 280 Abs. 1 i. V. m § 241 Abs. 2 BGB begründet.

– Deliktische Ansprüche:

- aus § 823 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz wegen Eigentumsverletzung:

hier (–): Die Rechtsgutsverletzung resultiert nicht aus einer Handlung des R, sondern aus einer Handlung des O. Es besteht auch kein Anhaltspunkt für eine Haftung des R aus einem Organisationsverschulden.

- aus § 831 BGB auf Schadenersatz:

Voraussetzung:

- Handelnder O ist Verrichtungsgehilfe des Geschäftsherrn R.
Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird; dies ist insbesondere bei Arbeitern und Angestellten zu bejahen, die im Betrieb des Geschäftsherrn tätig sind.
hier (+): O ist Arbeitnehmer des R.

- rechtswidriges Handeln des Verrichtungsgehilfen O?

Erforderlich ist nur rechtswidriges, nicht aber schuldhaftes Handeln i. S. d. § 823 BGB.

hier (+): O hat rechtswidrig i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB, § 303 StGB (nur Vorsatz) gehandelt.

- Herbeiführung des Schadens in Ausführung der Verrichtung?
Der Verrichtungsgehilfe muss den Schaden bei Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit herbeigeführt haben.

hier (+): O hat den Schaden nicht nur gelegentlich der Verrichtung, sondern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit für R verursacht.

Entlastung (Exculpation) des Geschäftsherrn R gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB?

hier (+): Bei O handelt es sich um den erfahrenen und zuverlässigen Oberkellner.

R kann damit nachweisen, dass ihn weder ein Auswahl- noch ein Überwachungsverschulden trifft.

- Ergebnis:
A hat gegen R keinen Schadenersatzanspruch aus § 831 BGB, dieser kann sich exculpieren.
A hat gegen O einen Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB, dieser hat rechtswidrig und fahrlässig das Eigentum des A beschädigt.

Aufgabe 5

Der Arbeitnehmer Klaus Meier ist ab dem 1. April 2007 als Maschinenbaumechaniker in der X-AG tätig. Sein Sohn möchte wissen, welche Pflichten und welche Rechte ein Arbeitnehmer und ein Arbeitgeber haben.

Erklären Sie je zwei Pflichten

- des Arbeitnehmers und
- des Arbeitgebers.

Lösungshinweise Aufgabe 5

- Arbeitgeber, z. B.:
 - Hauptpflicht: Zahlungspflicht
 - Nebenpflicht: Fürsorgepflichten
- Arbeitnehmer, z. B.:
 - Hauptpflicht: Arbeitspflicht
 - Nebenpflicht: Treuepflicht

Hinweis: Die Pflichten sind kurz zu erläutern.